

# Unerlaubte Honorarberatung ohne Vermittlungsziel

Wie die Entscheidung des Kölner Landgerichts zu einer Klage der Verbraucherzentrale Bundesverband zu interpretieren ist

*Jürgen Evers*

Das LG Köln<sup>1</sup> hat einem Makler untersagt, gegenüber Verbrauchern Versicherungsberatung „ohne Vermittlungsziel“ anzubieten, indem er seine Leistungen mit Honorarberatung eines Versicherungssachverständigen ohne Vermittlung bewirbt. Geklagt hatte der Verbraucherzentrale Bundesverband. Dieser frohlockt, Makler dürften sich nicht als unabhängig darstellen,<sup>2</sup> auch wenn die Entscheidung dies nicht hergibt.

Die Zivilkammer hat das Verbot wie folgt begründet. § 34 d Abs. 3 GewO untersage einem Vermittler, sich als Versicherungsberater zu betätigen. Das Tätigkeitsverbot verkörpere ein Trennungsprinzip, das sich nicht darin erschöpfe, Doppelerlaubnisse auszuschließen. Zweck der Norm sei es, die Unabhängigkeit des Versicherungsberaters zu wahren. Dies spreche dafür, dass sie eine gleichzeitige Tätigkeit als Vermittler und Berater untersage. Der Versicherungsberater dürfe keine Bindungen eingehen, die seine neutrale, objektive und unabhängige Tätigkeit einschränken könnten.

Dass sich Tätigkeiten eines Maklers und Versicherungsberaters überschneiden, stehe nicht entgegen. Auch der Versicherungsberater vermittele Versicherungen. Andererseits gehöre die im Vorfeld der Vermittlung erforderliche Beratung zu den Aufgaben des Vermittlers. Die Beratung sei zwingende Hauptleistungspflicht des Maklers. Unionsrechtlich unterfielen den Abschluss einer Versicherung betreffende Vorbereitungsarbeiten auch dann der Vermittlung, wenn der Vermittler nicht beabsichtige, eine Versicherung abzuschließen.

Ungeachtet der Überschneidungen der Tätigkeitsfelder des Vermittlers und des Versicherungsberaters habe sich der deutsche Gesetzgeber jedoch für eine strikte Trennung entschieden: der Träger einer Vermittlererlaubnis dürfe nicht als Versicherungsberater tätig werden und umgekehrt. Dies wahre die neutrale, objektive und unabhängige Stellung des Versicherungsberaters. Die Überschneidungen der Berufsbil-

der seien zu berücksichtigen, so dass in der Tat ein Vermittler der Kunden berate, mit seiner Erlaubnis agiere ebenso wie der Versicherungsberater, der Versicherungen vermittele.

Das Trennungsgebot vermeide indes, dass ein Vermittler, der von Versicherern vergütet werde, in Einzelfällen als bzw. wie ein neutraler, unabhängiger Berater auftrete. Denn unabhängig davon, ob er im Einzelfall vom Versicherer vergütet werde oder nicht, könne er nicht vergleichbar neutral agieren, wie ein unabhängiger Versicherungsberater, der Versicherern nicht nahestehe. Das Trennungsgebot schütze Verbraucher ebenso wie Wettbewerber. Verletze der Makler es, verschaffe er sich einen ungebührlichen Vorteil gegenüber Wettbewerbern. Das Trennungsgebot sei eine Marktverhaltensregelung. Ein Vermittler verletze es, indem er Dienste eines Versicherungsberaters anbiete, dessen Tätigkeit ebenso durch Unabhängigkeit, Objektivität und Neutralität gekennzeichnet werde wie dadurch, dass sie nur vom Auftraggeber vergütet werden dürfe.

Ein Makler, der anbiete, entweder als Makler oder als Versicherungssachverständiger tätig zu werden, wobei die Maklertätigkeit durch eine Vermittlungscourtage entgolten wird, während die ausschließliche Beratung als Versicherungssachverständiger durch Honorar vergütet wird, stelle beide Tätigkeitsfelder nebeneinander und verletze so das Trennungsverbot.

Unter einer „Beratung ohne Vermittlung“ gegen „Honorar“ verstehe der durchschnittliche Verbraucher als angesprochener Verkehrskreis eine objektive, neutrale Tätigkeit. Der Hinweis, die Beratung erfolge durch einen Versicherungssachverständigen, verstärke den Eindruck, dass eine objektive, neutrale Tätigkeit angeboten werde, die derjenigen eines Versicherungsberaters entspreche.

Der Makler biete nicht nur eine Beratung bei der Vermittlung an, wenn es bei seiner Honorarberatung als Versicherungssachverständiger an der Vermittlung fehle. Biete der

Makler eine Honorarberatung ohne Vermittlung, handle es sich um eine Art der Beratung, die aufgrund ihrer Eigenheiten dem Versicherungsberater zuzuordnen sei. Ein Verstoß des Maklers gegen das Trennungsgebot könne die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar beeinträchtigen. Der Makler sei nicht hinreichend neutral und unabhängig, wie es dem gesetzlichen Leitbild eines Versicherungsberaters entspreche.

Dem Hinweis in der Werbung des Maklers, die meisten Produkte enthielten eine Courtage, die nicht separat zu zahlen sei, lasse sich entnehmen, dass er Vergütungen von Versicherern erhalte. Die Gefahr mangelnder Objektivität und Unabhängigkeit rühre nicht bereits aus der Maklererlaubnis, sondern aus der konkreten Art der Tätigkeit des Maklers, der neben der Beratung bei der Vermittlung von Versicherungen eine Beratungstätigkeit auf Honorarbasis als Versicherungssachverständiger anbiete, die keine Vermittlungsleistung umfasse.

Im Ergebnis ist der Entscheidung zu folgen, in der Begründung nicht. Nach § 34 d Abs. 1 Satz 8 GewO schließt die Maklererlaubnis ein, Unternehmer bei der Prüfung von Versicherungen entgeltlich zu beraten. Versicherungsverträge sind Rechtsprodukte.<sup>3</sup> Der Makler erbringt Rechtsdienstleis-

tungen, wenn er Verbrauchern einzelfallbezogene rechtliche Auskünfte erteilt, dass und welche versicherungsvertraglichen Leistungen sie erwarten dürfen.<sup>4</sup> Diese Rechtsdienstleistungen sind nicht Nebenleistung der Maklertätigkeit und daher gemäß § 3 RDG verboten. Um die Untersagung zu begründen, bedurfte es weder der Entwicklung eines Trennungsgebots, noch eines Rekurses auf eine mangelnde Objektivität und Unabhängigkeit, zumal letzterer wegen der Rechtsberatungsbefugnis des Maklers im Gewerbegebiet auch als nicht belastbar erscheint.

1 LG Köln, 25.05.2023 - 33 O 15/23 - [EVERS.OK](#).

2 [vzby vom 24.10.2023](#): Versicherungsvermittler dürfen sich nicht als unabhängig darstellen.

3 OLG München, 27.03.2019 - 7 U 618/18 - [EVERS.OK LS 23](#) – Die Bayerische 3 –; [EVERS.OK Anm 10.1 m.w.N.](#) zu OLG Karlsruhe, 24.03.2016 - 12 U 144/15 – Atlanticlux 45 –.

4 Vgl. BGH, 14.01.2016 - I ZR 107/14 - [EVERS.OK LS 55](#) – Versteegen Assekuranz –.



**Jürgen Evers**

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

**VGA** Bundesverband der  
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

**Wir. Steuern. Führung.**

E-Mail: [info@vga-koeln.de](mailto:info@vga-koeln.de)  
Internet: [www.vga-koeln.de](http://www.vga-koeln.de)

Peterstraße 23-25  
50676 Köln  
Telefon: 0221 952 1280  
Telefax: 0221 952 1282

